

BAG-S e. V. · Kochhannstraße 6 · 10249 Berlin

Justizministerium Nordrhein-Westfalen
Herr Minister Dr. Limbach
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Christina Müller-Ehlers
Geschäftsführerin
Kochhannstraße 6
10249 Berlin
Tel.: 030 2850 7864
Mob: 0152 24103259
mueller-ehlers@bag-s.de

Berlin, 11.09.2024

Betreff: Kürzungen in der freien Straffälligenhilfe und deren Auswirkungen auf die Resozialisierung

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Limbach,

mit großer Sorge wenden wir uns an Sie aufgrund des Haushaltsentwurfs des Landes Nordrhein-Westfalen 2025 und der damit verbundenen finanziellen Einsparungen bei der Arbeit der freien Straffälligenhilfe in Nordrhein-Westfalen.

Der Einzelplan 04 für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz sieht für 2025 Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe in Höhe von nur 1 Mio. Euro vor (Titel 684 10). Zum Vergleich: Im Haushaltsgesetz 2024 waren Zuwendungen von etwa 3 Mio. Euro vorgesehen (Titel 684 10: 1.007.000 Euro, 684 11: 1.233.100 Euro und 684 20: 936.000 Euro). Diese Kürzungen um fast 2 Mio. Euro treffen nicht nur die Träger, sondern vor allem jene Menschen, die auf deren Unterstützung angewiesen sind.

Die freie Straffälligenhilfe leistet in Deutschland eine unverzichtbare Arbeit zur Verbesserung der Reintegration von straffällig gewordenen Menschen und trägt somit zur Verringerung von Kriminalität und zum Schutz der Gesellschaft bei. Sie ist mit ihren vielfältigen Einrichtungen eine zentrale Säule beim gesetzlichen Auftrag der Resozialisierung und ein wichtiger Baustein wirksamer Kriminalprävention.

Mindestens 8000 Menschen konnten von den Angeboten der freien Straffälligenhilfe in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2023 betreut werden. Durch umfassende Beratung, soziale Betreuung und konkrete Hilfestellungen in verschiedenen Bereichen wie Wohnen, Arbeit, Gesundheit und soziale Netzwerke wird den Betroffenen ermöglicht, wieder Teil der Gesellschaft zu werden. Die Mitarbeitenden dieser Einrichtungen verfügen über das notwendige Fachwissen und die Erfahrung, um den komplexen Herausforderungen gerecht zu werden, mit denen straffällig gewordene

Mitglieder:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Deutscher Caritasverband e. V.
Der Paritätische Gesamtverband e. V.
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bank für Sozialwirtschaft BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01

Menschen konfrontiert sind. Zudem ist die freie Wohlfahrtspflege durch ein umfangreiches Netzwerk verschiedenster Einrichtungen in der Lage, gezielte und wirksame Unterstützung anzubieten.

Viele Träger können ihre Angebote bereits jetzt nur schwer aufrechterhalten, und die drastischen Kürzungen auf ein Drittel der bisherigen Mittel werden zwangsläufig zu einer weiteren Einschränkung führen. Dies bedeutet weniger Zeit für individuelle Betreuung, eine Verschlechterung der Betreuungskapazitäten und letztendlich das Scheitern von Resozialisierungsprozessen, was negative Konsequenzen für die gesamte Gesellschaft nach sich ziehen könnte und zu weiteren finanziellen Belastungen für das Land NRW führen dürfte.

Im Erläuterungsband zum Einzelplan 04 (S. 29 und S. 30) wird ausgeführt, dass statt auf Einzelmaßnahmen auf „auf Angebote der umfassenden Straffälligenhilfe“ gesetzt werden soll. Es ist vorgesehen, dass die Beratungsstellen der Straffälligenhilfe künftig trotz Mittelreduzierung von knapp 2 Mio. Euro weitere zusätzliche Angebote vorhalten soll.

Ein Zusammenfassen der Angebote (Beratung, Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und Vermittlung in gemeinnützige Arbeit) der freien Straffälligenhilfe unter einem Dach kann nur bei ausreichender finanzieller Ausstattung und unter Anerkennung des Grundrechts auf Resozialisierung funktionieren. Dafür ist jedoch eine konzeptionelle Ausgestaltung dringend erforderlich, auf deren Grundlage die finanzielle Ausstattung überhaupt erst festgestellt werden kann.

Die geplante Beibehaltung der finanziellen Mittel für die Beratungsstellen bei gleichzeitiger Übertragung von Aufgaben wie dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit wird dem Anspruch an eine qualitativ hochwertige Resozialisierungsarbeit nicht gerecht.

So erfordern beispielsweise TOA-Fachstellen personelle sowie inhaltliche Standards, die bundesweit und international (vgl. Artikel 12 und 25 EU-Richtlinie 2012/29, Regel 43 der CM/Rec(2018)8) vorgegeben sind. Sie können nicht einfach „nebenbei“ erfüllt werden. In der Vermittlungspraxis hat sich die Spezialisierung auf die Konfliktvermittlung, als die am meisten geeignete Organisationsform erwiesen (TOA-Standards 2017, S. 14). Eine Spezialisierung, wie sie in freien Trägern Standard ist, ist für eine qualitätsvolle Arbeit unerlässlich. Die Streichung der Förderung von TOA-Fachstellen würde die Betroffenen um wichtige Konfliktvermittlungsangebote bringen.

Die gemeinnützige Arbeitsleistung stellt außerdem einen unmittelbaren wirtschaftlichen Gegenwert für das Gemeinwohl dar, der bestenfalls nur noch deutlich reduziert erreichbar ist. Demgegenüber steigen die Kosten der Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten, da kaum noch Möglichkeiten zur Haftvermeidung in Anspruch genommen werden können.

Besonders sicherheitsrelevant ist der Förderbereich der ambulanten Therapiemaßnahmen für Sexualstraftäter:innen. Die Kapazitäten der spezialisierten Beratungsstellen sind bereits voll ausgeschöpft. Die Wartezeiten bis zur Aufnahme einer Therapie können schon jetzt bis zu einem Jahr und mehr betragen. Es mangelt an Personal, das diese schwierige Arbeit zu den aktuellen Kondi-

Mitglieder:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Deutscher Caritasverband e. V.

Der Paritätische Gesamtverband e. V.

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bank für Sozialwirtschaft BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01

tionen leisten kann und möchte. Jede Kürzung der Mittel bei den Angeboten für Sexualstraftäter:innen lässt die Warteliste länger werden und stellt somit ein zusätzliches Sicherheitsrisiko dar.

Eine erfolgreiche Resozialisierung liegt nicht nur im Interesse der Betroffenen und deren Angehörigen, sondern auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Menschen, die nach ihrer Haftentlassung gut betreut werden und soziale Unterstützung erfahren, sind deutlich weniger gefährdet, erneut straffällig zu werden. Die freie Straffälligenhilfe trägt somit maßgeblich zur Reduzierung von Rückfallquoten bei und fördert ein sicheres Zusammenleben. Durch gezielte Investitionen in Prävention lassen sich zudem hohe Folgekosten vermeiden, die nach dem Eintritt von Straftaten entstehen würden. Eine effektive Resozialisierung wirkt daher nicht nur der persönlichen und sozialen Stigmatisierung der Betroffenen entgegen, sondern trägt auch wesentlich dazu bei, staatliche Ressourcen effizienter zu nutzen. Denn Rückfälle in Kriminalität führen zu neuen Belastungen für das Justizsystem, die Strafvollzugsanstalten und den Sozialstaat – Kosten, die durch präventive Maßnahmen deutlich reduziert werden können.

Die geplanten Kürzungen gefährden zudem das Subsidiaritätsprinzip, als fundamentales Prinzip unserer Sozialordnung. Indem das Subsidiaritätsprinzip sicherstellt, dass soziale Dienstleistungen von unabhängigen Trägern wie der freien Straffälligenhilfe erbracht werden, garantiert es eine vielfältige und bedarfsgerechte Unterstützung, die auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen zugeschnitten ist. Diese dezentralisierte Form der Hilfe ermöglicht es, flexibel auf lokale Gegebenheiten und spezifische Anforderungen der Nutzer:innen zu reagieren, was staatliche Institutionen in dieser Form nicht leisten können. Zudem verfügt die freie Straffälligenhilfe durch ihr umfangreiches Netzwerk vor Ort über eine enge Vernetzung mit anderen sozialen Akteuren der und bringt spezifische Expertise in der Betreuung straffälliger Menschen mit, die über Jahre hinweg gewachsen ist. Die Lücken, die durch die geplanten Kürzungen entstehen würden, können von öffentlichen Trägern nicht angemessen gefüllt werden. Wenn den freien Trägern die notwendigen Mittel entzogen werden, können sie ihrer wichtigen Aufgabe nicht mehr nachkommen. Dies würde nicht nur Einfluss auf die Situation der straffällig gewordenen Menschen und deren Angehörige haben, sondern auch die gesamte Struktur der sozialen Unterstützung schwächen und zu einem langfristigen und kaum umkehrbaren Verlust an Vielfalt und Qualität im sozialen Hilfesystem führen.

In der Folge würde dies auch den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) widersprechen. In den Regeln 87 bis 90 und 107 bis 108 wird mehrfach die Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen der Nachbetreuung und Entlassenenhilfe ausgeführt. Auch die Recommendation Rec(2006)2-rev of the Committee of Ministers to member States on the European Prison Rules aus 2020 geben in Regel 107.4 vor, dass Vollzugsbehörden eng mit Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten haben, „um alle Strafgefangenen zu befähigen, sich insbesondere in Bezug auf Familie und Arbeitsplatz wieder in die Gesellschaft einzugliedern.“

Mitglieder:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Deutscher Caritasverband e. V.

Der Paritätische Gesamtverband e. V.

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bank für Sozialwirtschaft BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01

Vor einem Jahr hat das Bundesverfassungsgericht, dem Land NRW in das Urteil zur Gefangenvergütung erklärt, dass das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für als erfolgsnotwendig anerkannte Resozialisierungsmaßnahmen die Ausstattung mit den erforderlichen personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 1-248, Rn. 162). Das Urteil bezog sich auf den Vollzug, nichts anderes kann für die freie Straffälligenhilfe gelten, wenn die Resozialisierungsmaßnahmen nicht an den Gefängnismauern enden sollen.

Wir bitten Sie daher eindringlich, die geplanten Kürzungen der Mittel für die freie Straffälligenhilfe zurückzunehmen und den hohen Stellenwert dieser Arbeit für eine funktionierende Gesellschaft anzuerkennen. Eine ausreichende Finanzierung ist unabdingbar, um eine nachhaltige Resozialisierung sicherzustellen und Rückfällen vorzubeugen. Die Streichungen gefährden die soziale Infrastruktur und Sicherheit in unserem Land.

Mit freundlichen Grüßen



Alexandra Weingart
(Vorsitzende der BAG-S)

Mitglieder:
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Deutscher Caritasverband e. V.
Der Paritätische Gesamtverband e. V.
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.
Bank für Sozialwirtschaft BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01